

**Sechste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Research on Teaching and Learning
an der Technischen Universität München**

Vom 31. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München vom 6. Juni 2012, zuletzt geändert durch Nr. 11 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelor-Studiengänge,
- 1.3 besonderes Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form der englischen Sprache,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits. 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 das von der TUM School of Education bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, von denen 90 Credits als benotete Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, zusammenstellt; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, müssen zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen zusammengestellt werden, und die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als benotete Prüfungsleistungen darin enthalten sein,

2.3.3 ein Nachweis inkl. (Modulbeschreibung) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung) im Bereich sozialwissenschaftlicher Methodenlehre,

2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.5 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München

besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Ein studentischer Vertreter oder studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.

4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 45 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1. Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits berechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European

Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. ⁵Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten, in einer Kopie des Transcript of Records farbig kenntlich zu machen sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁶Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁷Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁸Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 90 Credits errechnet. ⁹Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet, wobei die Notengewichte der einzelnen Module den zugeordneten Credits entsprechen.

5.1.2 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 - 15 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Kann das Interesse an dem Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
2. hat sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs bereits auseinandergesetzt und kann darstellen, inwiefern sich seine bzw. ihre persönlichen Interessen mit diesen Inhalten und Zielen in besonderem Maße decken,
3. kann die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte der Begründungen in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
5. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben.

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien mit maximal drei Punkten. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

5.1.3 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

5.1.4 Wer mindestens 31 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 15 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 Eignungsgespräch

1. ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

2. ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
3. ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig folgende Themenschwerpunkte:
- Kenntnisse der Themengebiete Bildungs- und Unterrichtsforschung (10 Punkte, pro Aspekt 1 Punkt möglich),
 - die besondere Leistungsbereitschaft (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich),
 - die mündliche Sprachkompetenz (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich).
- ³Für jedes der Kriterien werden maximal die in Klammern angegeben Punktzahlen vergeben.

a) Kenntnisse der Themenbereiche Bildungs- und Unterrichtsforschung (0 - 10 Punkte)
1. kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
2. kennt aktuelle Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen
3. hat aus dem Erststudium Erfahrung im Lesen empirischer Originalarbeiten der Bildungsforschung
4. hat sich im Erststudium intensiv mit aktuellen Fragestellungen der Bildungs- und Unterrichtsforschung beschäftigt
5. kann wesentliche Inhalte einer für sie/ihn besonders interessanten bildungswissenschaftlichen Studie klar strukturiert und präzise zusammenfassen
6. kann das Interesse an Bildungs- und Unterrichtsforschung durch eigene praktische Erfahrung mit empirischer Forschung begründen (z.B. Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums/als Hilfskraft, Forschungspraktikum, etc.)
7. kann eigene (Forschungs-)Arbeiten und Projekte (z.B. Bachelor's Thesis) klar strukturiert, präzise und verständlich darstellen
8. kann konkrete Fragestellungen aus dem Kontext des Studiengangs benennen, die für eigene Arbeiten von besonderem Interesse sind (z.B. für Projektarbeiten etc.)
9. hat Erfahrung mit der Arbeit in interkulturell zusammengesetzten (studentischen) Arbeits-/Projektgruppen
10. kann umfangreiche/besondere praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus)
b) Besondere Leistungsbereitschaft und Engagement (0 - 10 Punkte)
1. kann spezifische Interessen an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Inhalten der Bildungsforschung darlegen
2. reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
3. reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen
4. kann besonderes Engagement/ den Erwerb von Zusatzqualifikationen während des Erststudiums nachweisen, die die Bereitschaft belegen, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltung hinaus selbstständig zu bilden

- | |
|--|
| <p>5. kann besonderes soziales Engagement/Ehrenamt (im universitären Bereich) nachweisen (z.B. Mitarbeit in Fachschaft/Gremien; Organisation/Leitung von Arbeitskreisen/(Jugend-)Gruppen, Lesezirkeln, Tätigkeit als Tutor oder Tutorin; etc.)</p> |
|--|

<p>c) Mündliche Sprachkompetenz (0 - 10 Punkte)</p>
--

- | |
|--|
| <p>1. kann Sachverhalte klar, flüssig und situationsangemessen darstellen</p> |
| <p>2. kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen</p> |
| <p>3. kann Sachverhalte durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen</p> |
| <p>4. kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten</p> |
| <p>5. kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären</p> |

⁴Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Die Punktezahle ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁶Die maximal für das Eignungsgespräch zu vergebende Punktzahl beträgt damit 30 Punkte. ⁷Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.1.1 (Abschlussnote, 0 - 30 Punkte) und 5.2.1 Nr. 3 (Eignungsgespräch, 0 - 30 Punkte). ⁸Bewerber oder Bewerberinnen, die 30 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.2 Bewerber und Bewerberinnen, die als geeignet eingestuft werden, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.2.3 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 30 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.3 ¹In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus den Bachelorstudiengängen Naturwissenschaftliche Bildung oder Berufliche Bildung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ²Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.4 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.5 Zulassungen im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber bzw. Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 28. November 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Januar 2019.

München, 31. Januar 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2019.